
Schlussbericht 2015

Stadt Lahr - Rechnungsprüfungsamt

Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald

Telefon 07821 910-0190, Telefax 07821 910-0192, E-Mail: rpa@lahr.de



**Bericht über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2015
des Eigenbetriebs
Bau- und Gartenbetrieb Lahr -BGL-**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs	3
II.	Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1	Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Betriebs	3
2	Überörtliche Prüfung, Vorjahresabschluss	4
2.1	Überörtliche Prüfung	4
2.2	Vorjahresabschluss	4
3	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen	5
III.	Vollzug des Wirtschaftsplans	6
1	Erfolgsplan (§ 1 EigBVO)	7
2	Vermögensplan – Vermögensplanabrechnung (§ 2 EigBVO)	7
3	Finanzplanung (§ 4 EigBVO)	9
4	Kasse, Bewirtschaftung	9
5	Verwaltungskostenbeitrag	10
IV.	Prüfung des Jahresabschlusses 2015	10
1	Grundsätzliche Feststellungen	10
2	Prüfung der Buchführung	11
2.1	A K T I V A	12
2.2	P A S S I V A	17
3	Lagebericht (§ 16 EigBG, § 11 EigBVO, § 289 HGB) und Anhang	23
4	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	24
5	Bilanzanalyse	27
5.1	Cash-Flow	27
5.2	Investitionen/Finanzierung des Anlagevermögens	28
	Zusammenfassung	29
V.	Bestätigungsvermerk	30
VI.	Beschlussvorschlag	31

Anlage: Anlage 9 zu § 12 EigBVO - Angaben in den Beschlüssen

ABKÜRZUNGEN

AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AV	Anlageverzeichnis
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGL	Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BIS	Bauhofinformationssystem
DA	Dienstanweisung
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
FIBU	Finanzbuchhaltung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung*
GemKVO	Gemeindekassenverordnung*
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg*
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift

* Zum 01.01.2010 wurde die GemO, GemHVO und GemKVO neu gefasst. Bis zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik gelten diese Vorschriften in deren alten Fassungen weiter.

I. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat nach § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung der Kriterien für die Prüfung der Jahresrechnung (§ 110 Abs. 1 GemO) nach Maßgabe der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) zu prüfen. Außerdem obliegt dem RPA gem. § 112 Abs. 1 GemO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge.

Als weitere Aufgabe hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 03.04.2000 dem RPA die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens für den Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) übertragen (§ 112 GemO).

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde von Frau Kopf geprüft.

II. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs

1 Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Betriebs

Der Gemeinderat hat am 19.04.1999 beschlossen, die bisherigen Betriebe Bauhof, Stadtgärtnerei, Friedhof sowie das Sachgebiet Betriebsabrechnung zu einer organisatorischen Einheit in der Rechtsform des Eigenbetriebs zusammenzufassen. Der Eigenbetrieb wurde mit Erlass der Betriebssatzung zum 01.01.2000 mit dem Namen „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ -BGL- gegründet. (GR-Beschluss 24.01.2000)

Am 22.07.2002 beschloss der Gemeinderat, das Sachgebiet Wald dem BGL zuzuordnen. Für die entsprechende Satzungsänderung zum 01.01.2003 erfolgte die Beschlussfassung des Gemeinderats am 16.12.2002.

Zweck des Eigenbetriebs ist die

- a) Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für städtische Einrichtungen und Eigenbetriebe
- b) die Durchführung des Bestattungswesens
- c) die Bewirtschaftung des Stadtwaldes (ab 01.01.2003)

Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

Aufgrund der Aufgabenstellung liegt beim BGL kein „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) und damit keine Steuerpflicht gemäß § 4 KStG vor.

Zur Leitung des Eigenbetriebs wurde gem. § 4 EigBG i.V.m. § 8 der Betriebssatzung ein Betriebsleiter bestellt. Die Funktion des Betriebsausschusses gem. §§ 7 u. 8 EigBG nahm ursprünglich der Technische Ausschuss wahr.

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 13.06.2005 den § 5 der Betriebssatzung zum 01.07.2005 geändert. Demnach nimmt nun der Haupt- und Personalausschuss die Funktion des Betriebsausschusses wahr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO).

2 Überörtliche Prüfung, Vorjahresabschluss

2.1 Überörtliche Prüfung

Im ersten Halbjahr 2014 führte die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO unter anderem die überörtliche Finanzprüfung des BGL in den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2012 durch.

Die Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung des BGL sind im Prüfungsbericht der GPA vom 27.04.2015 unter Punkt 9 zusammengefasst. Die Kämmerei hat zu den Prüfungsfeststellungen mit Schreiben vom 03.05.2016 gegenüber der GPA Stellung genommen.

2.2 Vorjahresabschluss

Der Bericht des RPA über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebs BGL wurde dem Gemeinderat am 16.11.2015 vorgelegt. Das Gremium nahm ihn zustimmend zur Kenntnis und stellte den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 3.734.901,88 EUR und einem Jahresverlust von 59.071,10 EUR gem. § 16 Abs. 3 EigBG förmlich fest.

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2014 setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss des Betriebszweigs Bau und Garten in Höhe von 6.531,51 EUR und aus dem Jahresfehlbetrag des Betriebszweigs Stadtwald in Höhe von 65.602,61 EUR.

Der Jahresüberschuss des Betriebszweigs Bau und Garten wird mit 6.531,51 EUR zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet und der Verlust des Betriebszweigs Stadtwald wird im Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Betrag von 65.602,61 EUR aus dem Haushalt der Gemeinde ausgeglichen.

Der Betriebsleitung wurde gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt.

Der Feststellungsbeschluss wurde nach § 16 Abs. 4 EigBG in den beiden Lahrer Tageszeitungen am 05.12.2015 ortsüblich bekanntgegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht lagen vom 07.12. bis 15.12.2015 zur Einsichtnahme für die Bürger und Abgabepflichtigen öffentlich aus. Einsichtnahmen sind nicht erfolgt.

Der Jahresabschluss 2014 kann somit als Basis für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 herangezogen werden.

3 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb führt sein Rechnungswesen gemäß § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Seit dem Rechnungsjahr 2004 erfolgt die Finanzbuchführung über DATEV, die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Auftragswesen über das Bauhofinformationssystem BIS mit Schnittstelle zu DATEV.

Die Freigabe der Programme durch die Betriebsleitung erfolgte am 20.01.2005 (§ 3 EigBG i.V.m. § 11 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 GemKVO).

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs wurden bis 31.12.2003 gemäß § 98 GemO als Sonderkasse im Rahmen der Einheitskasse durch die Stadtkasse abgewickelt. Seit 01.01.2004 erfolgt die Erledigung des Zahlungsverkehrs über ein extra eingerichtetes eigenes Girokonto, über das vier Beschäftigte der Stadtkasse verfügungsberechtigt sind.

Die Abwicklung der Kassengeschäfte wird von der Stadtkasse erledigt. Die Sicherstellung der nötigen Liquidität liegt jedoch in der Verantwortung der Betriebsleitung.

Löhne und Vergütungen werden vom Personalamt der Stadt Lahr mit dem Verfahren DVV-Personal über das regionale Rechenzentrum in Freiburg abgerechnet.

Darüber hinaus erbringen weitere städtische Dienststellen Serviceleistungen für den Eigenbetrieb, die jährlich über einen Verwaltungskostenbeitrag vergütet werden.

III. Vollzug des Wirtschaftsplans

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht.

Bei Eigenbetrieben tritt nach § 14 EigBG der Wirtschaftsplan an die Stelle des Haushaltsplans. Der Vermögensplan als Teil des Wirtschaftsplans enthält die Einnahmen und Ausgaben aus der Kreditwirtschaft und ersetzt insoweit den Vermögenshaushalt. Kreditaufnahmen bedürfen in entsprechender Anwendung des § 87 GemO der Genehmigung im Rahmen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs (§ 12 EigBG).

Der Gemeinderat verabschiedete den Wirtschaftsplan 2015 am 15.12.2014.

Der Wirtschaftsplan 2015 wurde rechtzeitig aufgestellt (§ 14 Abs. 1 EigBG) und entsprach den gesetzlichen Erfordernissen. Er wurde gem. § 14 Abs. 3 EigBG vom Gemeinderat beschlossen und anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt (§ 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. §§ 87 Abs. 2, 81 Abs. 2 u. 121 Abs. 2 GemO).

Mit Schreiben vom 26.01.2015 bestätigte das Regierungspräsidium die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplans und genehmigte die vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 148.000,- EUR (§ 12 Abs. 1 S. 3 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO).

Tatbestände, die nach § 15 EigBG eine Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich machten, lagen im Wirtschaftsjahr 2015 nicht vor.

Planvergleich des Wirtschaftsplans 2015:		2015			
		Ansatz	Ergebnis	Abweichung	
		in Euro	in Euro	in Euro	in %
1. Erfolgsplan					
a) Erträge		7.024.400,00	7.024.309,97	-90,03	0,00
davon "Bau- und Garten"		6.438.000,00	6.408.728,78	-29.271,22	-0,46
davon "Wald"		586.400,00	615.581,19	29.181,19	4,74
b) Aufwendungen		7.102.200,00	6.883.368,95	-218.831,05	-3,18
davon "Bau- und Garten"		6.438.000,00	6.224.770,67	-213.229,33	-3,43
davon "Wald"		664.200,00	658.598,28	-5.601,72	-0,85
Jahresüberschuss (+) /Fehlbetrag (-)		-77.800,00	140.941,02	218.741,02	155,20
davon "Bau- und Garten"			183.958,11	183.958,11	100,00
davon "Wald"		-77.800,00	-43.017,09	34.782,91	-80,86
2. Vermögensplan					
a) Einnahmen (einschl. erübrigte Mittel aus Vorjahren)		541.000,00	613.956,43	72.956,43	
b) Ausgaben		541.000,00	458.761,49	-82.238,51	
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme		148.000,00	0,00	-148.000,00	
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0,00			
5. Höchstbetrag der Kassenkredite		500.000,00			

1 Erfolgsplan (§ 1 EigBVO)

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan 2015 weist bei Erträgen in Höhe von 7.024.400,- EUR und Aufwendungen in Höhe von 7.102.200,- EUR einen Jahresfehlbetrag von 77.800,- EUR aus. Damit liegt der Jahresüberschuss 2015 mit 140.941,02 EUR um insgesamt 218.741,02 EUR über dem Planwert. Der Jahresfehlbetrag des Bereichs Wald ist um 34.782,91 EUR geringer als veranschlagt. Der Bereich Bau- und Garten konnte bei einem Planwert von 0,- EUR einen Jahresüberschuss in Höhe von 183.958,11 EUR erwirtschaften.

Insgesamt entsprechen die Erträge der Planung während die Aufwendungen um 3,18 % unter der Planung liegen.

- Die Erträge aus dem Betriebszweig Wald liegen um 29.181,19 EUR (4,74 %) über der Planung, während die Aufwendungen um 5.601,72 EUR (0,85 %) unter den Planwerten liegen.
- Die Erträge aus dem Betriebszweig Bau und Garten liegen um 29.271,22 EUR (0,46 %) und die Aufwendungen um 213.229,33 EUR (3,43 %) unter der Planung.

Details zu Veränderungen bei den Aufwendungen und Erträgen gegenüber dem Vorjahr sind im Jahresbericht erläutert.

2 Vermögensplan – Vermögensplanabrechnung (§ 2 EigBVO)

Der Vermögensplan (§ 2 EigBVO) erfüllt für den Eigenbetrieb die Funktion eines Investitions- und Finanzierungsplans. Hier werden die langfristigen Vermögensänderungen und die dazu verwendeten Finanzierungsmittel geplant. Die veranschlagten Mittel stellen u.a. für die Betriebsleitung eine Ausgabeermächtigung dar.

Obwohl weder im EigBG noch in der EigBVO eine Abrechnung des Vermögensplans am Ende des Jahres ausdrücklich verlangt wird, ergibt sich die Notwendigkeit aus den Vorschriften über den Inhalt des Vermögensplans. Demnach sind alle langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel sowie der langfristige Finanzierungsbedarf zu veranschlagen.

Dazu gehören auch die Finanzierungsüberschüsse und -fehlbeträge aus den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren, die im Vermögensplan als „erübrigte Mittel aus Vorjahren“ oder „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ zu veranschlagen sind (vgl. Anlage 6 zur EigBVO).

Im Zuge der Vermögensplanabrechnung ist zu entscheiden, ob noch nicht verwendete Finanzierungsmittel für noch nicht abgeschlossene oder verschobene Maßnahmen weiterhin benötigt werden bzw. wie Finanzierungsfehlbeträge ausgeglichen werden können. Dies ist im Jahresbericht zu dokumentieren und entsprechend bei der nächsten Vermögensplanaufstellung zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 3 EigBVO i.V.m. Anlage 6 ist der Finanzierungsbedarf nach Betriebszweigen und Vorhaben getrennt zu veranschlagen und so auch im Vermögensplan und Anlagennachweis darzustellen. Aktivierte Eigenleistungen sind als Sachanlagen im Vermögensplan zu veranschlagen. Die Aufwendungen für diese Eigenleistungen, insbesondere die dabei anfallenden Personalkosten, werden gegebenenfalls in der Ertragsposition „aktivierte Eigenleistungen“ im Erfolgsplan ausgewiesen.

Die Vermögensplanabrechnung dient der Sicherstellung des Grundsatzes der Goldenen Bilanzregel, wonach das bilanzierte langfristige Vermögen mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert sein soll. Dies ergibt sich u. a. aus der Verpflichtung zur Erhaltung des Sondervermögens (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG).

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 EigBVO sind beim Eigenbetrieb, die Mittel der Vorhaben des Vermögensplans zeitlich unbeschränkt übertragbar. Die buchungsmäßige Bildung von Haushaltsresten, wie sie die GemHVO für den kamerale Haushalt vorschreibt, ist handelsrechtlich allerdings nicht zulässig.

Einnahmen	Betrag (Euro)
Verlustabdeckung durch die Gemeinde	62.305,48
Erwirtschaftete Abschreibungen	348.969,19
Jahresgewinn Bau und Garten	183.958,11
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	18.723,65
Finanzierungsmittel insgesamt	613.956,43

Ausgaben	Betrag (Euro)
Investitionen	240.379,69
Jahresverlust Wald	43.017,09
Tilgung von Krediten	175.364,71
Finanzierungsbedarf insgesamt	458.761,49

Finanzierungsüberschuss	155.194,94
--------------------------------	-------------------

Im Geschäftsjahr 2015 ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 155.194,94 EUR.

3 Finanzplanung (§ 4 EigBVO)

Das Eigenbetriebsrecht schreibt für die Eigenbetriebe eine Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist.

Des Weiteren sind die Auswirkungen auf Haushalt der Stadt Lahr darzustellen, um eine Verbindung zur Finanzplanung der Gemeinde zu ermöglichen.

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2014 – 2018 wurden ordnungsgemäß erstellt.

4 Kasse, Bewirtschaftung

Der Eigenbetrieb BGL ist seit 01.01.2004 nicht mehr in die Einheitskasse integriert. Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 09.01.2004 wurde eine Sonderkasse gem. § 98 GemO eingerichtet.

Die jährlich vorgeschriebene unvermutete Kassenprüfung fand am 26.11.2015 statt (vgl. Prüfungsteilbericht 15/2015).

Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im Wirtschaftsplan auf 500.000,- EUR festgelegt. Die Kassenliquidität war jederzeit gewährleistet. Die im Wirtschaftsplan genehmigten Kassenkredite wurden wie schon in den Vorjahren nicht in Anspruch genommen.

Die Bewirtschaftungsbefugnis der Betriebsleitung ergibt sich aus der Betriebssatzung vom 01.01.2000. Für die Stadtverwaltung sind in der Dienstanweisung (DA) zum Vollzug des Haushaltsplanes (Zuständigkeitsordnung – ZO) die Zuständigkeiten für die Verwendung von Haushaltsmitteln und die sonstigen, mit der Finanzwirtschaft der Stadt zusammenhängenden Angelegenheiten, geregelt.

Dazu gehören insbesondere Regelungen zur Bewirtschaftungs- und Anordnungsbe-
fugnis.

Am 24.4.2013 wurde für den BGL eine gesonderte DA für die Regelungen der Kas-
senangelegenheiten erlassen.

5 Verwaltungskostenbeitrag

Für die Leistungen, die städtische Dienststellen für den Eigenbetrieb erbringen, er-
hebt die Stadt Lahr einen Verwaltungskostenbeitrag. In diesem Betrag sind auch die
Kosten des RPA für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses enthalten

Der Verwaltungskostenbeitrag wird beim Eigenbetrieb als sonstiger betrieblicher
Aufwand verbucht und beläuft sich für das Rechnungsjahr 2015 auf 114.700,- EUR.
Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die Betriebszweige:

Anteil Wald: 9.700,- EUR

Anteil Bau und Garten: 105.000,- EUR

Zudem erfolgt die Berechnung einer internen Verwaltungsumlage zwischen den Be-
reichen „Bau- und Garten“ und „Stadtwald“ in Höhe von 22.000,- EUR. Diese wird je-
doch in der Darstellung der GuV im Jahresabschluss eliminiert.

IV. Prüfung des Jahresabschlusses 2015

1 Grundsätzliche Feststellungen

Nach § 16 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjah-
res einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Anhang bestehenden
Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Für den Jahresabschluss des
Eigenbetriebs sind gemäß § 7 EigBVO die Vorschriften des Dritten Buches des Han-
delsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach
Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Oberbür-
germeister vorzulegen. Diese Unterlagen sind der örtlichen Prüfungseinrichtung un-
verzüglich zuzuleiten.

Seit der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2012 wird der Jahresabschluss des BGL zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung gem. § 16 Abs. 3 EigBG dem Betriebsausschuss zur Vorberatung zugeleitet und dann anschließend mit dem Ergebnis der Vorberatung an den Gemeinderat zur Feststellung vorgelegt. Der Gemeinderat stellt den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht der örtlichen Prüfung innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Der Jahresabschluss soll im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften (§ 252 ff. HGB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermitteln.

Der gesamte Jahresabschluss mit Lagebericht, Vermögensplanabrechnung und Jahresbericht ist von der Betriebsleitung zu erstellen. Grundlage für den Jahresabschluss bildet der von der eldatax Steuerberatungsgesellschaft mbH aufgestellte handelsrechtliche Abschluss (Bilanz, GuV, Anlagenspiegel).

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses von der Steuerberatungsgesellschaft wurde uns am 24.05.2016 übergeben. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 04.07.2016 zur Prüfung vorgelegt. Die Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Abs.2 EigBG wurde geringfügig überschritten.

2 Prüfung der Buchführung

Die Buchführung dient als Grundlage für eine ordnungsgemäß entwickelte Bilanz und GuV. Die Bücher sind nach § 6 EigBVO entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB zu führen.

Der vorbereitende Jahresabschluss 2015 wurde wie in den Vorjahren von der eldatax Steuerberatungsgesellschaft mbH Lahr mit DATEV erstellt. Der Jahresbericht 2015 mit Jahresabschluss und Lagebericht wurde von der Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit der Kämmerei erstellt. Die für die Prüfung erforderlichen Jahresabschluss- und Buchführungsunterlagen wurden dem RPA übergeben.

Sämtliche FIBU-Daten sind auf dem DATEV-Zentralrechner in Nürnberg gespeichert und gesichert. Kontenschreibung, Journale, Summen- und Saldenlisten, Abschlussbuchungen, Bilanz und GuV wurden dem RPA digital auf Archivierungs-CD's

(DATEV Rechnungswesen-Archiv pro; DVD Nr. 13 und Nr. 14 vom 21.06.2016) oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Eine von der Betriebsleitung unterzeichnete berufsübliche Vollständigkeitserklärung, in der die lückenlose Erfassung aller buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung, die Zurverfügungstellung aller angeforderten Unterlagen und der vollständige Ausweis aller Vermögenswerte und Verpflichtungen im Jahresabschluss versichert wird, liegt dem RPA vor. Nach dieser Erklärung bestanden am Bilanzstichtag keine aus dem Jahresabschluss nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse.

2.1 A K T I V A

A Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist in der Bilanz entsprechend der Anlage 1 zur EigBVO unter der Position A zu bilanzieren. Des Weiteren ist gemäß § 10 Abs. 2 EigBVO ein Anlagennachweis zu erstellen, welcher als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen aufzeigen soll. Die Darstellung hat entsprechend den Formblättern 2 u. 3 (Anlage 2 u. 3 zur EigBVO) zu erfolgen. Ein zusätzliches Inventarverzeichnis ist nicht erforderlich.

Das Anlagevermögen zum 31.12.2015 wurde im Anlagennachweis nach den beiden Betriebszweigen getrennt dargestellt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wurde zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Die zugrunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern wurden anhand steuerlicher Abschreibungstabellen und betrieblicher Überlegungen festgelegt und konnten im Wesentlichen nachvollzogen werden. Zur Orientierung empfehlen wir grundsätzlich auch die AfA-Tabelle für die Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg heranzuziehen.

Die Restbuchwerte in der Bilanz stimmen mit den Restbuchwerten im Anlagennachweis überein.

Im Jahr 2015 wurden Neu- und Ersatzbeschaffungen in Höhe von insgesamt 240.379,69 EUR getätigt. Hiervon entfallen auf den Betriebszweig "Bau und Garten" 208.577,01 EUR (Vj. 249.976,94 EUR) und auf den Betriebszweig "Wald" 31.802,68 EUR (Vj. 31.204,62 EUR).

Im Gegenzug sind Maschinen und Fahrzeuge mit ehemaligen Anschaffungskosten von 127.829,80 EUR (RBW: 2.420,50 EUR) abgegangen. Erlöse aus Sachanlagenverkäufen wurden in Höhe von 16.951,89 EUR in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Anlageninventur

Das Anlagevermögen - insbesondere die Betriebsausstattung (Kleingeräte) - ist regelmäßig im Rahmen einer Anlageninventur zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(Siehe auch PtB 06/2011 Kleingeräte BGL)

Nach Angaben des BGL haben im Jahr 2015 entsprechende Bestandskontrollen stattgefunden und die Vollständigkeit der kontrollierten Kleingeräte wurde festgestellt.

Vergabeverfahren

Im Rahmen der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens für den Eigenbetrieb BGL (Übertragung der Aufgabe mit Beschluss vom 03.04.2000, § 112 GemO) begleitet das RPA die Vergaben des BGL.

Die DA VOL gilt auch für den BGL. § 7 der DA VOL regelt die Ausschreibungspflicht entsprechend der VOL. Grundsätzlich sind alle Leistungen öffentlich auszuschreiben. Dies gilt auch für Rahmen- und Zeitverträge.

Freihändige Vergaben sind bis zu einem Betrag von 10.000,- EUR (netto) zulässig. Auch bei freihändigen Vergaben ist der Wettbewerb zu beachten. Es sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen. Ab einer Vergabesumme von 50.000,- EUR (netto) wird eine öffentliche Ausschreibung notwendig.

Aufgrund des jährlichen Beschaffungsvolumens bei einzelnen Dienstleistungen, Waren- bzw. Materialgruppen ist nach der DA VOL zumindest eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

In der Vergangenheit wurde angeregt, auch für weitere Jahresaufträge Ausschreibungen entsprechend der DA VOL vorzubereiten; dies wurde mittlerweile auch in verschiedenen Bereichen umgesetzt.

Die Lieferung von Arbeits- und Schutzkleidung für April 2012 bis März 2014 (Rahmenvertrag) wurde erstmalig Anfang 2012 und im Jahr 2014 erneut für den Zeitraum April 2014 bis März 2016 ausgeschrieben.

Im Jahr 2015 wurde außerdem die Lieferung von Treibstoffen ausgeschrieben. Die Anschaffung eines neuen Anhängers in 2015 ist ebenfalls anhand einer Ausschreibung erfolgt.

B Umlaufvermögen

B1 Vorräte

Der unter der Position Vorräte bilanzierte Lagerbestand an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** der verschiedenen Betriebsbereiche des Eigenbetriebs betrug zum 31.12.2015 insgesamt 21.124,46 EUR. (Vj. 21.156,- EUR). Den wertmäßig größten Anteil am Vorratsvermögen haben mit 9.611,- EUR die Kfz-Ersatzteile.

Eine umfangreiche Lagerhaltung ist weiterhin nicht geplant.

Zum 31.12.2015 wurde eine Inventur des Lagerbestands durchgeführt. Die Inventurunterlagen zum 31.12.2015 liegen dem RPA vor.

Aufgrund der räumlich getrennten Lagerplätze, der fehlenden Lagerbuchhaltung und dem Fehlen von Bestandslisten mit Lagerplatzzuordnung ist eine schnelle Erfassung der Bestände nur erschwert möglich. Ein Abgleich der Inventurergebnisse mit Sollbeständen je Lagerplatz ist nicht durchgehend möglich.

Die Vollständigkeit der erfassten Bestände kann nicht beurteilt werden und aufgrund der fehlenden Lagerbuchhaltung ist eine durchgängige Bewertung der Bestände nach dem Niederstwertprinzip nicht gewährleistet.

Es erfolgt keine Erfassung von Beständen, die für aktuelle, noch nicht abgerechnete Aufträge der Stadt Lahr zwischengelagert werden.

Eine zentrale Lagerhaltung und eine detaillierte Lagerbuchhaltung wären hilfreich für eine schnelle und vollständige Erfassung des Lagerbestands und die Bewertung der Vorräte nach handelsrechtlichen Vorschriften.

Unfertige Leistungen in Höhe von 10.842,12 EUR (Vj. 15.409,12 EUR) für 10 in Ausführung befindliche Projekte wurden ebenfalls als Vorräte aktiviert.

B2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2015 insgesamt mit 340.058,01 EUR (Vj. 353.716,82 EUR) bilanziert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich zum 31.12.2015 auf insgesamt 15.955,99 EUR (Vj. 11.308,64 EUR).

Forderungen gegen die Stadt Lahr/andere Eigenbetriebe

Die Forderungen gegen die Stadt Lahr sind zum 31.12.2015 mit insgesamt 313.112,12 EUR bilanziert und betreffen ausschließlich den Bereich „Bau und Garten“. Der Eigenbetrieb ist hauptsächlich für städtische Dienststellen tätig. Im Jahr 2015 erhielt der BGL Betriebszweig „Bau und Garten“ Gesamtaufträge im Wert von 6.246.320 EUR. Ca. 84 % der Aufträge waren im Rahmen von Daueraufträgen erteilt. Die Auftragsentwicklung ist im Lagebericht detailliert dargestellt.

Sonstige Vermögensgegenstände

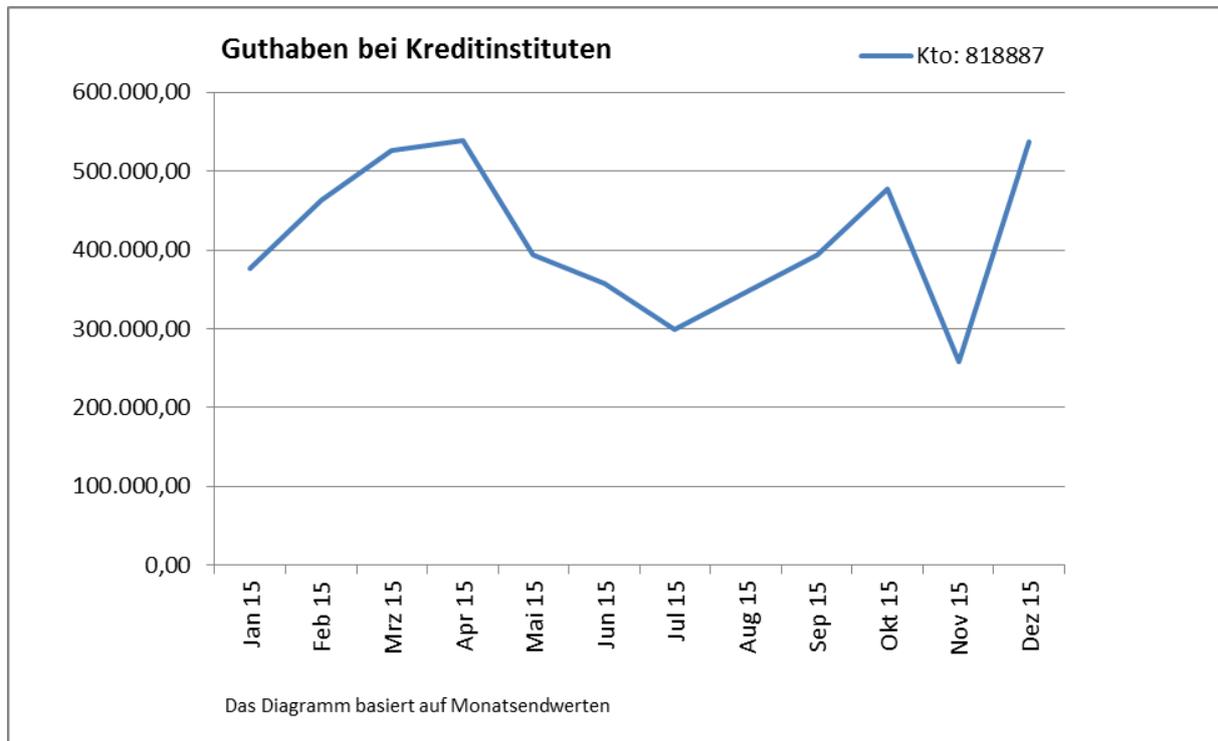
Sonstige Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2015 mit 10.989,90 EUR (Vj. 10.082,77 EUR) bilanziert und beinhalten Gehaltsvorschüsse in Höhe von 10.573,46 EUR und Kreditoren-Sollposten in Höhe von 273,14 EUR.

B3 Kassenbestand / Guthaben bei Kreditinstituten

Seit dem 01.01.2004 werden die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs über ein eigenes Girokonto abgewickelt. Von einer Festgeldanlage wurde im Berichtszeitraum Abstand genommen.

Einen Zinsvorteil vorausgesetzt, sollte bei ausreichend hohen Kassenständen auch weiterhin von der Möglichkeit der Festgeldanlage Gebrauch gemacht werden.

Folgendes Schaubild zeigt die durchschnittliche Liquiditätsentwicklung des Jahres 2015:



Die liquiden Mittel setzen sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Barkasse des Bereichs Stadtwald	50,00 EUR
Barkasse des Bereichs Bau und Garten	250,00 EUR
<u>Girokonto</u>	<u>538.292,78 EUR</u>
	538.592,78 EUR

Die Beträge auf den Bankkonten und dem Kassenbuch stimmen mit den Buchhaltungskonten überein.

C Rechnungsabgrenzung

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.395,- EUR beinhaltet den, das Geschäftsjahr 2016 betreffenden Anteil der Wartungskosten der BIS-Software.

2.2 P A S S I V A

A Eigenkapital

Der Eigenbetrieb ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des Eigenbetriebs.

Ursprünglich wurde der Eigenbetrieb mit einem Stammkapital von 1.600.000,- DM (818.067,01 EUR) ausgestattet. Auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurde zum 01.01.2004 das Stammkapital in ein gemeindliches Darlehen in Höhe von 818.067,01 EUR umgewandelt. (Satzungsänderung zum 01.01.2004 vom Gemeinderat beschlossen am 02.02.2004)

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2008 wurden die in den Vorjahren gebildeten allgemeinen Rücklagen in Höhe von 253.322,85 EUR zum 01.01.2009 in ein verzinsliches Gemeindedarlehen umgewandelt. Die vorgesehene Kreditaufnahme in dieser Höhe wurde mit dem Wirtschaftsplan 2009 beschlossen.

Das gemeindliche Darlehen erhöhte sich somit ab 01.01.2009 auf insgesamt 1.071.389,86 EUR.

Die im Sinne der goldenen Bilanzregel üblicherweise als angemessen geltende Eigenkapitalausstattung von 30 - 40 % ist nur bei steuerpflichtigen Betrieben unbedingt zu beachten, damit keine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen werden muss. Nach Rechtsprechungen in der Privatwirtschaft wird allerdings häufig auch eine geringere Eigenkapitalausstattung als angemessen erachtet.

Da es sich beim BGL um ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 Abs. 4 Nr.3 GemO handelt, kann gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG auf die übliche Kapitalausstattung ganz verzichtet werden.

Im Rechnungsjahr 2015 hat der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss in Höhe von 140.941,02 EUR erwirtschaftet. Der Betriebszweig Bau und Garten hat dabei einen Gewinn von 183.958,11 EUR und der Bereich Stadtwald einen Verlust von 43.017,09 EUR ausgewiesen.

Das Eigenkapital beläuft sich zum 31.12.2015 auf -34.228,38 EUR.

Damit ergibt sich eine negative Eigenkapitalquote von knapp -1 % (Vj. -6,36 %).

	31.12.2015 Euro	31.12.2014 Euro	+ Zuwachs - Minderung Euro	Veränderung %
Eigenkapital	-34.228,38	-237.474,88	203.246,50	-85,59
I. Stammkapital	0,00	0,00	0,00	
II. Rücklagen	0,00	0,00	0,00	
1. allgemeine Rücklage	0,00	0,00	0,00	
2. zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00	
III. Bilanzgewinn/-verlust	-34.228,38	-237.474,88	203.246,50	-85,59
Gewinn/Verlust des Vorjahres	-237.474,88	-178.403,78	-59.071,10	33,11
Gewinnabführung an städt. Haushalt		0,00	0,00	
Verlustausgleich aus Haushalt	62.305,48	0,00	62.305,48	
Jahresgewinn/-verlust(-)	140.941,02	-59.071,10	200.012,12	-338,60
Jahresgewinn/-verlust(-) "Bau und Garten"	183.958,11	6.531,51	177.426,60	2.716,47
Jahresgewinn/-verlust(-) "Stadtwald"	-43.017,09	-65.602,61	22.585,52	-34,43

Der Jahresverlust des Betriebszweigs Stadtwald zum 31.12.2013 in Höhe von 62.305,48 EUR wurde im Wirtschaftsjahr 2015 aus dem Haushalt der Gemeinde ausgeglichen (GR-Beschluss vom 23.02.2015).

Der Jahresverlust des Betriebszweigs Stadtwald zum 31.12.2014 in Höhe von 65.602,61 EUR wird im Wirtschaftsjahr 2016 aus dem Haushalt der Gemeinde ausgeglichen (GR-Beschluss vom 16.11.2015).

Der Jahresverlust des Betriebszweigs Stadtwald zum 31.12.2015 in Höhe von 43.017,09 EUR soll ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden.

Der Ausgleich des Jahresverlusts des Betriebszweigs Stadtwald zum 31.12.2014 durch die Gemeinde wurde buchhalterisch bisher nicht erfasst. Aufgrund des GR-Beschlusses in 2015 hätte zum 31.12.2015 eine Forderung gegen die Stadt Lahr in Höhe des Jahresverlusts von 65.602,61 EUR gebildet werden müssen. Damit ist das Bilanzergebnis zum 31.12.2015 mit -34.228,38 EUR um den Verlustausgleich zu gering. Die Buchung der Verlustübernahme wird im Geschäftsjahr 2016 nachgeholt.

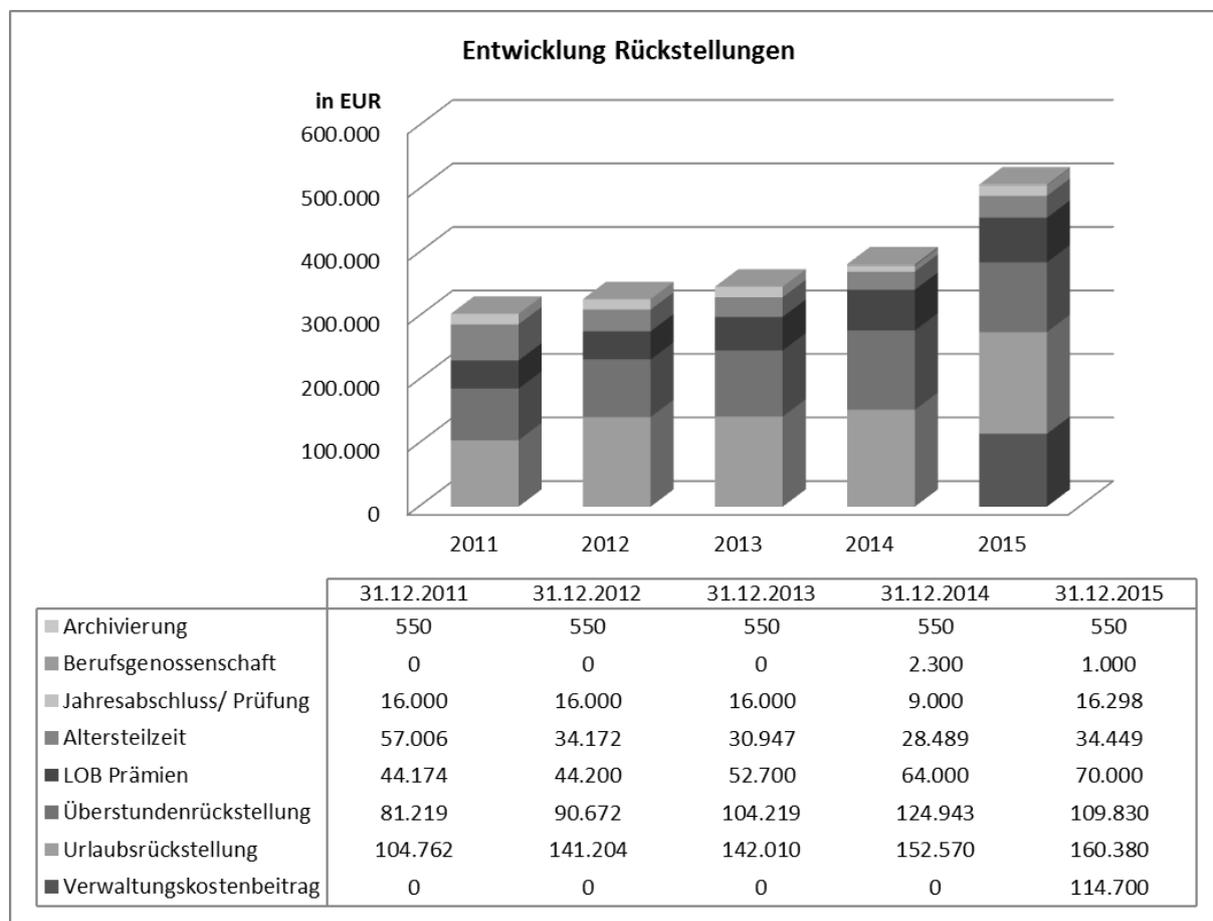
B Rückstellungen

B1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Im BFH Urteil I R 46/04 vom 05.04.2006 wird die steuerwirksame Bildung von Pensionsrückstellungen abgelehnt, wenn die Gemeinde Mitglied einer Versorgungskasse ist und spätere Versorgungsleistungen an Beamte voraussichtlich von dieser Versorgungskasse erbracht werden. Weiter geht der BFH von einem handelsrechtlichen Passivierungsverbot aus, wenn es an der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme fehlt. Somit kann auch beim Eigenbetrieb auf die Bildung einer Pensionsrückstellung verzichtet werden, wenn der Dienstherr weiterhin die Stadt Lahr ist und die Versorgungslasten zu tragen hat. Die Pensionsrückstellungen des BGL wurden in 2009 vollständig aufgelöst.

B2 Sonstige Rückstellungen

Als Sonstige Rückstellungen wurden folgende Pflichtrückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet:



Altersteilzeit im Blockmodell

Beim Blockmodell sind für die Verpflichtungen aus vertraglichen Altersteilzeitvereinbarungen in der Freistellungsphase weiterhin laufende Vergütungen zu zahlen. Am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Altersteilzeit beginnt (Beschäftigungsphase) ist aufgrund der Vorleistungen des Arbeitnehmers (Arbeitsleistung 100 %, Lohnzahlung 50 % in der Arbeitsphase) eine Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren.

Mit dem Mitarbeiter des BGL wird im Fall der Inanspruchnahme der Altersteilzeit ein Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 und des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit vom 05. Mai 1998 (in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Zahlung eines Nachteilsausgleichs (Leistung des Arbeitgebers zum Ausgleich für die Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung) und somit zur Bildung einer Rückstellung.

Für den Jahresabschluss 2015 wurde wie bereits im Vorjahr ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Bewertung der Altersteilzeitrückstellungen in Auftrag gegeben.

Es befand sich während des Geschäftsjahrs 2015 ein Mitarbeiter in Altersteilzeit. Diese endet voraussichtlich zum 31.10.2018.

Der Stand der Rückstellung für Altersteilzeit beläuft sich zum 31.12.2015 auf 34.449,- EUR.

Urlaubsrückstellung

Die Rückstellung wird je Mitarbeiter auf der Basis des Bruttoarbeitsentgelts einschließlich anteiligem Weihnachtsgeld und zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, des Urlaubsgelds sowie weiterer lohnabhängiger Nebenkosten (der maßgebliche Lohnaufwand auf der Grundlage des vorangegangenen Jahres ist durch die Zahl der regulären Arbeitstage zu dividieren und mit der Zahl der offenen Urlaubstage zu vervielfältigen).

Bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen wird von durchschnittlich 250 Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen, ein Abschlag für den Anteil Urlaubs- und Weihnachtsgeld ist nicht zu berücksichtigen.

Die Urlaubsrückstellung beläuft sich zum 31.12.2015 auf 160.380,- EUR.

Überstundenrückstellung

Die Rückstellung wird je Mitarbeiter auf der Basis des Bruttoverdienstes zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ermittelt. Eine Saldierung des Erfüllungsrückstandes mit Leistungsrückständen anderer Arbeitnehmer ist nach dem Grundsatz der Einzelbewertung unzulässig.

Bei der Berechnung der Überstundenrückstellungen wird die Wochenarbeitszeit nach TVöD von 39 Stunden und die durchschnittliche Zahl der Arbeitstage pro Jahr von 250 Tagen zugrunde gelegt.

Die Überstundenrückstellung beläuft sich zum 31.12.2015 auf 109.830,- EUR.

Die Mehrarbeitsstunden für den Betriebszweig Wald sind wie auch schon in den Vorjahren festgestellt, nicht in die Überstundenrückstellung eingeflossen. Wir bitten um künftige Beachtung.

C Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2015 insgesamt 3.284.401,08 EUR (Vj. 3.590.524,76 EUR).

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zum 31.12.2015 sind Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 1.963.400,79 EUR (Vj. 2.138.765,50 EUR) passiviert:

Landesbank Baden-Württemberg	184.500,00 EUR
Münchner Hypothekenbank eG	281.210,37 EUR
Sparkasse Offenburg/Ortenau	467.000,00 EUR
DKB Kreditbank AG	1.030.690,42 EUR

Hiervon sind insgesamt 175.363,81 EUR innerhalb eines Jahres fällig.

Der Stand der Darlehen stimmt mit den Kontoauszügen überein.

Kreditaufnahmen sind in 2015 nicht erfolgt.

Erhaltene Anzahlungen

Für Aufträge / Lieferungen im Januar des Folgejahres hat der BGL bereits im Jahr 2015 Anzahlungen in Höhe von 75.492,37 EUR (Vj. 109.987,81 EUR) vereinnahmt; diese stammten im Wesentlichen aus Anzahlungen von Holzkunden.

Insgesamt sind erhaltene Anzahlungen für Holzlieferungen in Höhe von 63.492,37 EUR erfasst. Eine Beurteilung ob es sich hier tatsächlich um erhaltene Anzahlungen oder um Umsatzerlöse in 2015 handelt kann aus abwicklungstechnischen Gründen nicht erfolgen.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum Jahresende 2015 in Höhe von 141.968,34 EUR (Vj. 132.101,30 EUR) passiviert.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lahr betreffen im Wesentlichen das gemeindliche Darlehen (umgewandeltes Stammkapital und umgewandelte allgemeine Rücklage. Vgl. hierzu auch Ausführungen zum Eigenkapital) in Höhe von 1.071.389,86 EUR.

Das Darlehen wurde, wie im Wirtschaftsplan veranschlagt, im Jahr 2015 mit 4,5 % p.a. (Vj. 4,5 %) verzinst. Eine Tilgung ist derzeit keine vorgesehen. Da kein Darlehensvertrag zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb besteht, ist diese Position rein bilanziell betrachtet als kurzfristige Verbindlichkeit anzusehen.

Da das gemeindliche Darlehen eine wesentliche Position unter den gesamten Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs einnimmt und eine feste Verzinsung der Verbindlichkeit vorgesehen ist, haben wir empfohlen eine geeignete vertragliche Grundlage zu schaffen, mit welcher Laufzeit, Verzinsung und ggf. Tilgung geregelt werden.

Eine Umsetzung ist bisher nicht erfolgt.

Zudem bestehen gegenüber der Stadt Lahr Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in Höhe von 5.854,70 EUR (Vj. 112.840,64 EUR).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betragen am 31.12.2015 26.295,02 EUR (Vj. 25.439,65 EUR) und beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern.

3 Lagebericht (§ 16 EigBG, § 11 EigBVO, § 289 HGB) und Anhang

Der Anhang dient der Erläuterung der Bilanz und der GuV. Er soll durch ergänzende quantitative und qualitative Informationen, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens gewährleisten.

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein.

Hauptadressat für den Eigenbetrieb ist dabei der Gemeinderat, für den die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs transparent sein sollen.

Der Lagebericht wurde von der Betriebsleitung erstellt. Die in § 289 HGB bzw. § 11 EigBVO geforderten Inhalte sind im Wesentlichen enthalten.

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der GuV. Auf die in §§ 284 und 285 HGB aufgelisteten Positionen wurde im Wesentlichen eingegangen.

4 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Gewinn- und Verlustrechnung Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)	2010 Euro	2011 Euro	2012 Euro	2013 Euro	2014 Euro	2015
1. Umsatzerlöse	5.968.678	5.991.136	6.123.689	6.303.653	6.829.267	6.829.223
2. Bestandsveränderung des Umlaufvermögens	-10.578	-1.391	-9.722	18.491	-16.828	-4.567
3. Aktivierte Eigenleistungen	0	16.728	0	0	0	
4. sonstige betriebliche Erträge	163.777	113.724	135.076	112.263	128.732	162.794
Gesamterträge ohne Zinserträge	6.121.876	6.120.197	6.249.043	6.434.407	6.941.172	6.987.449
5. Materialaufwand	973.659	1.077.380	1.130.171	1.219.379	1.418.704	1.204.172
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	493.828	585.411	625.027	591.221	647.748	540.932
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	479.832	491.969	505.145	628.158	770.956	663.240
6. Personalaufwand	3.960.036	3.860.321	3.976.112	4.107.503	4.349.814	4.423.192
a) Löhne und Gehälter	3.097.494	3.022.243	3.131.818	3.238.039	3.425.505	3.466.462
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	862.542	838.079	844.294	869.464	924.309	956.730
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	290.458	293.355	294.805	303.406	330.639	346.549
8. sonstige betriebl. Aufwendungen	755.067	755.667	892.026	791.310	789.206	777.513
Zinsergebnis	-148.222	-133.649	-118.636	-117.656	-112.068	-109.421
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.766	5.216	3.175	761	315	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	151.988	138.865	121.812	118.417	112.384	109.421
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.565	-176	-162.708	-104.846	-59.259	126.602
12. außerordentliche Erträge	0	0	1.746	1.137	615	14.861
13. außerordentliche Aufwendungen	51.967	0	11.793	610	427	522
14. außerordentliches Ergebnis	-51.967	0	-10.047	527	188	14.339
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	
16. sonstige Steuern	0	0	0	0	0	
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-57.532	-176	-172.755	-104.320	-59.071	140.941
17. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-57.531,53	-176,04	-172.755,07	-104.319,66	-59.071,10	140.941,02
Jahresgewinn / -verlust (-) "Bau und Garten"	33.794,53	60.450,52	-176.075,08	-42.014,18	6.531,51	183.958,11
Jahresgewinn / -verlust (-) "Stadtwald"	-91.326,06	-60.626,56	3.268,01	-62.305,48	-65.602,61	-43.017,09

Die Summen der Aufwendungen und Erträge, der im Jahresabschluss des BGL dargestellte Erfolgsübersicht zum 31.12.2015 weichen von den Aufwendungen und Erträgen der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2015 um jeweils 22.000,- EUR ab, da eine interne Verwaltungsumlage zwischen den Betriebszweigen „Bau und Garten“ und „Stadtwald“ im Jahresabschluss eliminiert wurde. Eine Auswirkung auf das Jahresergebnis hat dieser Vorgang nicht.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse liegen mit 6.829.222,51 EUR ungefähr auf Vorjahres-Niveau (6.829.267,20 EUR).

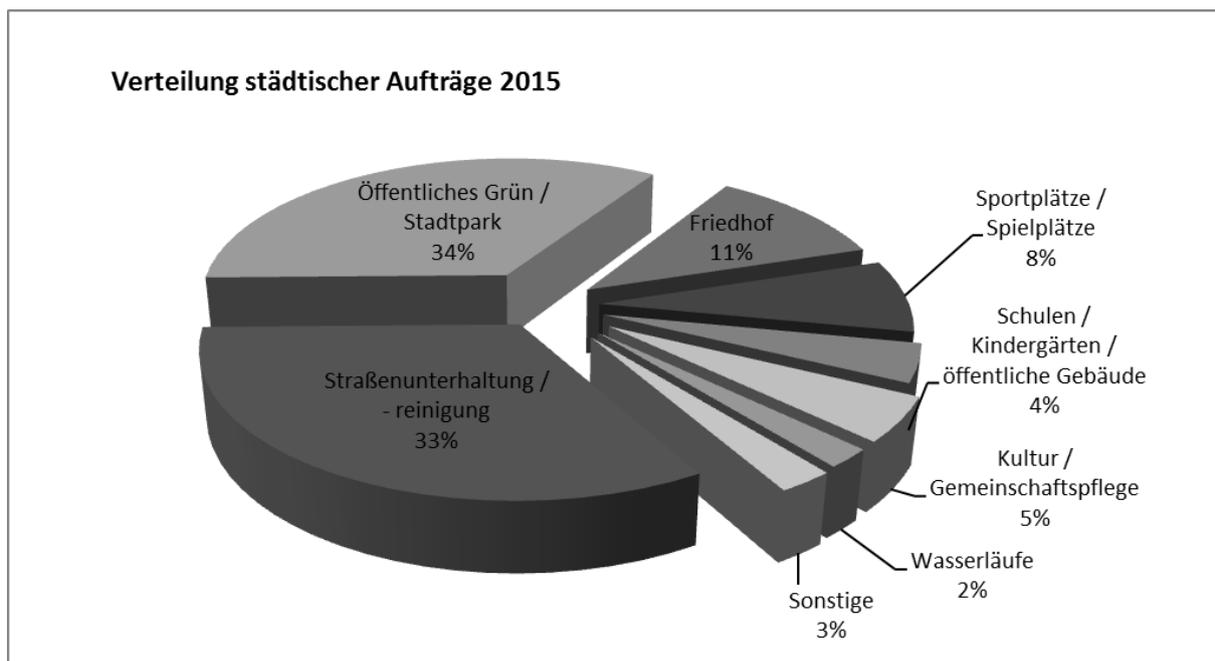
Sonstige betriebliche Erträge

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge um 34.061,54 EUR auf 162.793,51 EUR resultiert im Wesentlichen aus der höheren Erstattung von Personalkosten.

Aufträge

Der BGL führt fast ausschließlich Dauer- und Einzelaufträge städtischer Dienststellen aus, die keinen starken Veränderungen unterworfen sind.

Das folgende Schaubild zeigt die Verteilung der städtischen Aufträge im Wirtschaftsjahr 2015 auf die einzelnen Bereiche:

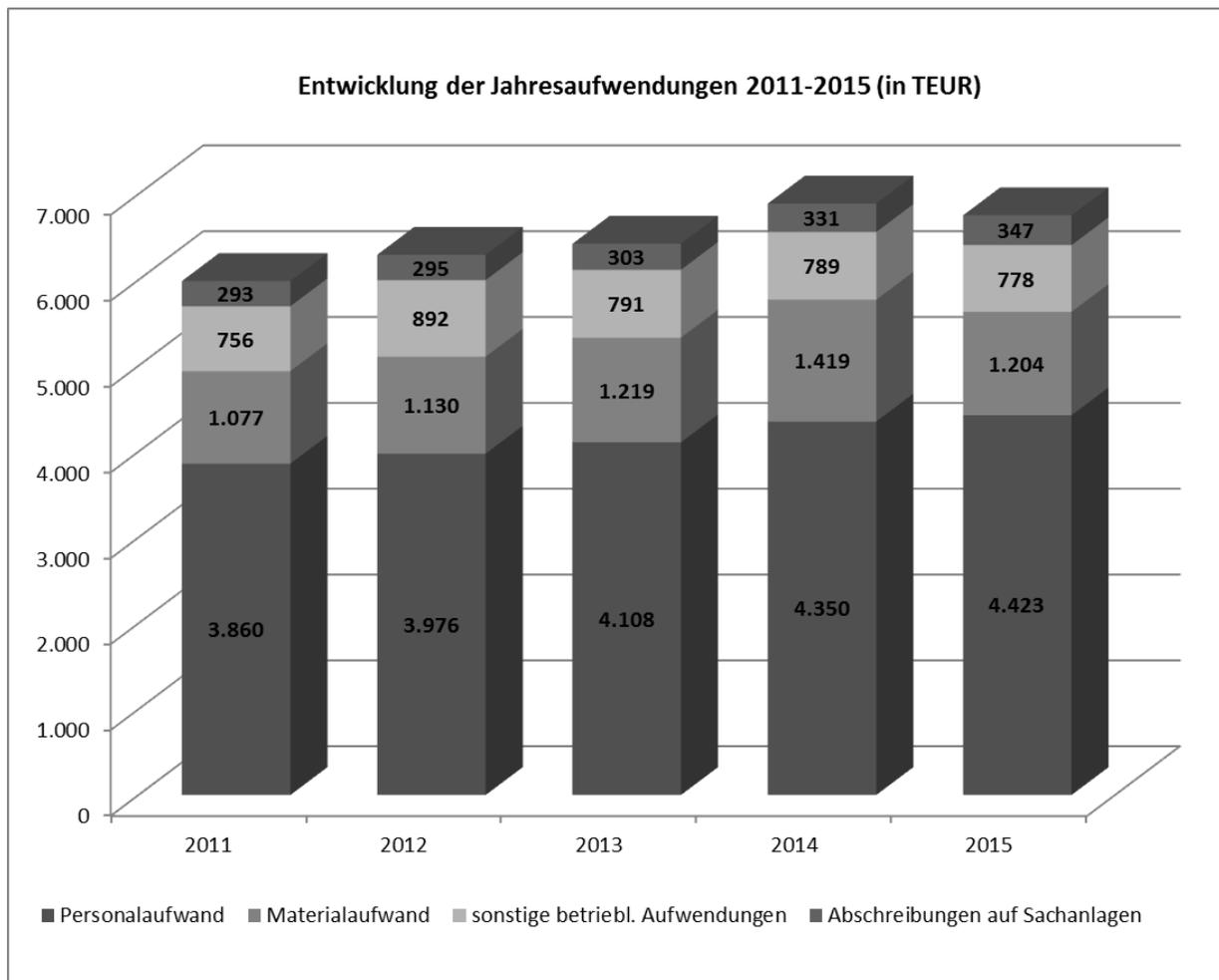


Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich von 789.205,60 EUR auf 777.512,68 EUR leicht reduziert. Einen wesentlichen Anteil an den sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben die Kfz-Aufwendungen mit 392.577,- EUR.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Der Aufwand für die bezogenen Fremdleistungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 14 % auf 663.240,29 EUR reduziert. Dies ist im Wesentlichen auf den Ausfall eines Hauptunternehmers in 2015 zurückzuführen, weshalb ein Teil der Aufträge durch den BGL selbst ausgeführt und ein Teil ins Folgejahr verschoben wurde.



Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss aus dem Betriebszweig Bau und Garten in Höhe von 183.958,11 EUR soll zur Minderung des Verlustvortrags verwendet werden.

Der Verlust aus dem Betriebszweig Stadtwald in Höhe von 43.017,09 EUR soll aus dem Haushalt der Gemeinde abgedeckt werden.

Die GuV wurde in Form und Inhalt entsprechend den Vorgaben des Eigenbetriebs- und Handelsrechts nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4) aufgestellt. Die Kontinuität bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ist somit gegeben. Die wichtigsten Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

5 Bilanzanalyse

Bilanzstruktur 2015

Vermögen	Euro	%	Kapital	Euro	%
immaterielles AV	3,00	0,00	Stammkapital	0,00	0,00
Sachanlagen	2.845.364,33	75,73	Rücklagen	0,00	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	Verlust	-34.228,38	-0,91
Anlagevermögen	2.845.367,33	75,73	Eigenkapital	-34.228,38	-0,91
Vorräte	31.966,58	0,85	lf. Verbindlichkeiten	2.865.281,54	76,26
kf. Forderungen	340.058,01	9,05	lf. Fremdkapital	2.865.281,54	76,26
Flüssige Mittel	538.592,78	14,33	kf. Rückstellungen	507.207,00	13,50
Umlaufvermögen	910.617,37	24,24	kf. Verbindlichkeiten	419.119,54	11,15
Akt.Rechn.Abgr.	1.395,00	0,04	kf. Fremdkapital	926.326,54	24,65
Gesamtvermögen	3.757.379,70	100,00	Gesamtkapital	3.757.379,70	100,00

Zur Beurteilung der Liquiditätslage des Eigenbetriebs wird unter anderen, die Finanzierungskennzahl Working Capital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristiges Fremdkapital) herangezogen. Diese sollte einen positiven Wert ergeben, da das Umlaufvermögen zumindest zum Teil mit langfristigem Kapital finanziert sein sollte.

Im Wirtschaftsjahr 2015 beträgt das Working Capital -15.709,17 EUR und ist damit weiterhin negativ. Jedoch konnte eine leichte Verbesserung zum Vorjahreswert in Höhe von -23.731,88 EUR erzielt werden.

5.1 Cash-Flow

Der Cash-Flow lässt erkennen, ob der Eigenbetrieb die erforderlichen Finanzmittel für nötige Investitionen, Kredittilgung oder Gewinnabführung aus eigener Kraft zur Verfügung stellen kann.

Er gibt das aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittelreservoir an und ist damit eine wichtige Kennzahl für die Finanzkraft.

Der Eigenbetrieb kann somit jährlich unter Zugrundelegung des bestehenden Verrechnungssatzes, im Vermögensplan veranschlagte Ausgaben in Höhe des Cash-Flows tätigen, ohne in Liquiditätsschwierigkeiten zu kommen.

	2011	2012	2013	2014	2015
Cash-Flow	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-176,04	-172.755,07	-104.319,66	-59.071,10	140.941,02
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	293.355,08	294.805,17	303.406,02	330.638,56	346.548,69
= Jahres-Cash Flow (vereinfacht)	293.179,04	122.050,10	199.086,36	271.567,46	487.489,71
+/- Bereinigung Jahresergebnis Stadtwald	60.626,56	-3.320,01	62.305,48	65.602,61	43.017,09
= bereinigter Cash Flow (vereinfacht)	353.805,60	118.730,09	261.391,84	337.170,07	530.506,80
Im Betriebszweig "Bau und Garten" tatsächlich investiert	188.435,59	222.522,52	340.711,81	249.976,94	208.577,01
Im Betriebszweig "Wald" tatsächlich investiert	0,00	19.598,65	844,21	31.204,62	31.802,68
Kredittilgung	86.149,14	122.575,80	127.964,76	153.901,17	175.364,71
	274.584,73	364.696,97	469.520,78	435.082,73	415.744,40

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2015 einen bereinigten Cash-Flow in Höhe von 530.506,80 EUR erzielt und liegt damit um 57 % über dem Cash-Flow des Vorjahres. Der Cash-Flow wurde um das Jahresergebnis aus der Bewirtschaftung des Stadtwalds bereinigt, da bei der Übertragung des Stadtwalds auf den BGL Ergebnisneutralität festgelegt wurde.

Die Ausgaben für Investitionen und die Kredittilgung liegen mit insgesamt 415.744,40 EUR unter dem bereinigten Cash-Flow. Die Investitionen konnten demnach ohne die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital erfolgen.

5.2 Investitionen/Finanzierung des Anlagevermögens

Unter Investitionen wird die Verwendung finanzieller Mittel zur Beschaffung von Betriebsmitteln (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte oder maschinelle Anlagen) verstanden. Sie bewirken eine Veränderung des Anlagevermögens.

Das Anlagevermögen stellt in jedem Betrieb langfristig gebundenes Vermögen dar. Es ist demzufolge auch durch langfristiges Kapital zu finanzieren („Goldene Bilanzregel“). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer Krise keine Anlagegüter veräußert werden müssen, um Tilgungsverpflichtungen termingerecht nachzukommen.

Da wie oben bereits geschildert, beim Eigenbetrieb auf Eigenkapital sogar ganz verzichtet werden kann, ist es daher sinnvoll die Goldene Finanzierungsregel (oder Deckungsgrad II) zu betrachten:

$$\text{Goldene Finanzierungsregel} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$$

(Deckungsgrad II)

Es wurden folgende Deckungsgrade II für das gebundene Vermögen ermittelt:

	2011	2012	2013	2014	2015
Deckungsgrad II	105 %	99,85 %	99,83 %	99,24 %	99,5 %

Die Anlagendeckung liegt unter den angestrebten 100%. Die Unterfinanzierung beträgt 14.314,17 EUR. Das Anlagevermögen ist jedoch im Wesentlichen durch langfristiges Kapital finanziert.

Die Zinsaufwendungen für die Fremdkapitalfinanzierung betragen im Jahr 2015 insgesamt 109.421,31 EUR (Vj. 112.383,61 EUR). Davon betreffen 60.678,48 EUR die Zinsen gegenüber Kreditinstituten für langfristigen Verbindlichkeiten und 48.212,54 EUR den Zinsaufwand für das Trägerdarlehen der Stadt Lahr.

Zusammenfassung

Der Eigenbetrieb „Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)“ weist im Wirtschaftsjahr 2015 einen Gewinn in Höhe von 140.941,02 EUR aus. Dieser setzt sich aus dem Jahresüberschuss des Betriebszweigs Bau und Garten in Höhe von 183.958,11 EUR und dem Jahresverlust des Betriebszweigs Wald in Höhe von 43.017,09 EUR zusammen.

Insgesamt liegt das Jahresergebnis 2015 um 200.012,12 EUR über dem Vorjahreswert in Höhe von -59.071,10 EUR und um 218.741,02 EUR über dem Planwert in Höhe von -77.800,- EUR.

Die Erträge entsprechen im Wirtschaftsjahr 2015 der Planung und die Aufwendungen liegen um 3,18 % unter der Planung.

Die Erträge aus dem Betriebszweig Wald liegen um 29.181,19 EUR (4,74 %) über der Planung, während die Aufwendungen um 5.601,72 EUR (0,85 %) unter den Planwerten liegen.

Die Erträge aus dem Betriebszweig Bau und Garten liegen um 29.271,22 EUR (0,46 %) und die Aufwendungen um 213.229,33 EUR (3,43 %) unter der Planung.

Aus der Vermögensplanabrechnung ergibt sich im Geschäftsjahr 2015 eine Überfinanzierung in Höhe von 155.194,94 EUR.

Das Working Capital (Umlaufvermögen - kurzfristiges Fremdkapital) ist zum 31.12.2015 mit -15.709,17 EUR negativ. Diese Finanzierungskennzahl sollte jedoch mindestens positiv sein, da sie als Nachweis dient, dass das Umlaufvermögen auch durch langfristiges Kapital finanziert ist.

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2015 einen bereinigten Cash-Flow in Höhe von 530.506,80 EUR erzielt und liegt damit um 57 % über dem Cash-Flow des Vorjahres. Die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen und die Kredittilgung liegen mit insgesamt 415.744,40 EUR unter dem bereinigten Cash-Flow.

Das Anlagevermögen ist im Wesentlichen durch langfristiges Kapital finanziert; der Anlagendeckungsgrad liegt jedoch mit 99,5 % leicht unter den angestrebten 100 %.

V. Bestätigungsvermerk

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kann der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) nach § 16 Abs. 3 EigBG festgestellt und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt werden.

VI. Beschlussvorschlag

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat der Stadt Lahr folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 3.757.379,70 EUR und einem Jahresgewinn von 140.941,02 EUR nach Abschluss der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage der Angaben in der Anlage 9 zu § 12 Eigenbetriebsverordnung, gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz fest.
2. Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs im Jahr 2015 beträgt 140.941,02 EUR. Der Jahresüberschuss des Betriebszweigs Bau und Garten in Höhe von 183.958,11 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet und der Jahresverlust des Betriebszweigs Wald in Höhe von 43.017,09 EUR aus dem Haushalt der Stadt ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt.
4. Der Feststellungsbeschluss ist nach § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekannt zu geben.

Lahr, den 22.09.2015

Große Kreisstadt Lahr / Schwarzwald
Städtisches Rechnungsprüfungsamt

Christian Zanger

Anlage 9 zu § 12 Eigenbetriebsverordnung -EigBVO-

Angaben in den Beschlüssen über

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015

2. Die Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlusts

1 Feststellung des Jahresabschlusses

Euro

1.1.	Bilanzsumme		3.757.379,70
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen		2.845.367,33
	- das Umlaufvermögen		910.617,37
	- die Rechnungsabgrenzung		1.395,00
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	- das Eigenkapital		-34.228,38
	- die empfangenen Ertragszuschüsse		0,00
	- die Rückstellungen		507.207,00
	- die Verbindlichkeiten		3.284.401,08
1.2	Jahresgewinn		140.941,02
	davon Gewinn "Bau und Garten"	183.958,11	
	davon Verlust "Stadtwald"	43.017,09	
1.2.1	Summe der Erträge		7.002.309,97
1.2.2	Summe der Aufwendungen		6.861.368,95

2 Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlusts

2.1.	bei einem Jahresgewinn		
a)	zur Tilgung des Verlustvortrages		183.958,11
b)	zur Einstellung in die Rücklagen		0,00
c)	zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde		0,00
d)	auf neue Rechnung vorzutragen		0,00
2.2	bei einem Jahresverlust		
a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		0,00
b)	aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen		43.017,09
c)	auf neue Rechnung vorzutragen		0,00